

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dagmar Kemmler 563 6455 563 8034 dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.05.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0480/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.07.2010	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	
07.07.2010	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
12.07.2010	Rat der Stadt Wuppertal	Empfehlung/Anhörung Entscheidung
Erste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008		

Grund der Vorlage

Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008 gemäß Anlage

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Anzahl Aufstellplätze und Apparate mit Gewinnmöglichkeit seit 2002 Bestand am 30.06. jeden Jahres

Kalender- jahr	Spielhallen	Apparate	Sonstige Aufstellorte	Apparate
2002	85	571	472	531
2003	83	540	481	599
2004	82	566	456	557
2005	80	577	413	505
2006	78	633	402	521
2007	76	663	398	480
2008	76	703	401	492
2009	81	721	411	520

Seit Einführung des Steuermaßstabs Einspielergebnis (Nettokasse) zum 01.01.2006 und rückwirkend ab 01.01.2004 für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftig gewordene Steuerfestsetzungen ist der Steuersatz unverändert.

Die gebotene Anhebung der Steuersätze ab 2011 ist im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts vorgesehen und auch mit Blick auf die gesetzliche Bestimmung des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Grundsätze der Einnahmebeschaffung) erforderlich und entspricht dem Beispiel anderer Kommunen im Lande, die die Vergnügungssteuer bereits seit Vorjahren nach höheren Steuersätzen erheben (s. Anlage 03).

Der von der Stadt Wuppertal gewählte Steuermaßstab Einspielergebnis (Nettokasse) mit einem Steuersatz von derzeit 12 v. H. entspricht bei Umrechnung in den Steuermaßstab Einspielergebnis (Bruttokasse) einem Steuersatz von 10,08 v. H.. Lediglich drei der Großstädte in NRW – Düsseldorf, Hamm und Leverkusen – haben niedrigere Steuersätze als Wuppertal. 15 Großstädte haben bereits höhere Steuersätze.

Bei einer Änderung der Vergnügungssteuersatzung ist zu beachten, dass durch die Höhe des Steuersatzes keine erdrosselnde Wirkung eintritt. Eine erdrosselnde Wirkung tritt ein, wenn der Beruf des Automatenaufstellers durch die Höhe des Steuersatzes so stark beeinflusst ist, dass die Berufsausübung nicht oder nicht ausreichend gewährleistet wird und somit in nicht zulässiger Weise ein Eingriff in Art. 12 Grundgesetz zu befürchten ist. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 05.06.2007 (AZ: 14 A 527/05) festgestellt, dass ein Steuersatz von 13 v. H. von dem Einspielergebnis (**Bruttokasse**) keine erdrosselnde Wirkung hat.

Die Festlegung eines angemessenen Steuersatzes hat unter sorgfältiger Feststellung der tatsächlichen Grundlagen, unter Beachtung der Bruttoeinnahmen und unter Abwägung der Interessen aller Betroffenen zu erfolgen.

Auch die durchschnittlich erzielten Einspielergebnisse im Stadtgebiet sind gestiegen:

Kalenderjahr	Durchschnittliches mtl. Einspielergebnis je Apparat
2003	1.678,97 EUR
2004	1.678,75 EUR
2005	1.557,38 EUR
2006	1.160,19 EUR
2007	1.127,57 EUR
2008	1.376,82 EUR
2009	1.612,92 EUR

Damit entspricht das durchschnittlich erzielte Einspielergebnis im Stadtgebiet dem bundesweiten Durchschnitt von 1.700 EUR je Gerät und Monat.

Da die Stadt auf Grund der finanziellen Situation Vergnügungssteuersätze im oberen Bereich des Vertretbaren wählen muss, wird für Apparate mit Gewinnmöglichkeit ein Steuersatz von 15 v. H. vorgeschlagen. Dieser Steuersatz entspricht bei Umrechnung in den Steuermaßstab Einspielergebnis (Bruttokasse) einem Steuersatz von 12,6 v. H. und hat damit keine erdrosselnde Wirkung.

Bei einer Anhebung des Steuersatzes auf 15 v. H. wird mit Mehreinnahmen von 60.000 EUR monatlich bzw. 720.000 EUR jährlich gerechnet.

Zeitplan

Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2011

Anlagen

Anlage 01 – Erste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008

Anlage 02 - Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008

Anlage 03 - Übersicht über die Steuersätze in den 23 großen Städten Nordrhein-Westfalens und der Nachbargemeinden